

REMSTAL
ROUTE



Satzung

Tourismusverein Remstal-Route e.V.

**Beschlossen bei der
Mitgliederversammlung
am 17. Mai 2011**

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Remstal-Route e.V.“ und hat seinen Sitz in Weinstadt.

Er ist in das Vereinsregister Waiblingen unter der Nr. VR 1391 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Tourismus, die Gastronomie und den Weinbau im Remstal zu fördern.
2. Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch:
 - a) Förderung des Weinbaus
 - b) Öffentlichkeitsarbeit durch Informationen von Presse, Rundfunk und Fernsehen
 - c) Ausbau und Betrieb eines zentralen Informations- und Reservierungssystems, sofern dies nicht durch Dritte vorgehalten wird
 - d) Mitwirkung bei der Schaffung und Verbesserung der dem Tourismus, der Gastronomie und dem Weinbau dienenden Einrichtungen
 - e) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen auf der Remstal-Route

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins wie auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Vereinsmitglieder

1. Mitglieder können sein:
 - a) Städte und Gemeinden
 - b) Natürliche Personen, Gesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie Angelegenheiten des Tourismus, der Gastronomie und/oder des Weinbaus vertreten und fördern oder Tourismus, Gastronomie bzw. Weinbau betreiben
 - c) Privatpersonen und Betriebe können dem Verein als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft wird für mindestens drei Jahre erklärt und verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Geschäftsaufgabe oder durch schriftliche Austrittserklärung mit Jahresfrist zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereines gröblich zuwider handeln, oder eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verein beharrlich stören oder verweigern, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tourismus, der Gastronomie und/oder Weinbaus besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und Vertreter in die Organe des Vereines wählen lassen.
2. Die Mitglieder können den Verein in allen Angelegenheiten, die zu dessen Aufgabengebiet gehören, in Anspruch nehmen Sie finden Aufnahme in den Werbeschriften des Vereines und können sich an dessen Marketingaktivitäten beteiligen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 – Deckung des Finanzbedarfs, Mitgliedsbeiträge

1. Der Finanzbedarf des Vereines ergibt sich aus dem vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließenden Haushaltsplan. Er wird gedeckt durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Erträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung festgesetzt und von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

§ 7 – Organe des Vereines

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen sind
 - h) Beschlussfassung über Beitragsordnung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zehn weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
2.
 - a) Der 1. Vorsitzende ist aus dem Kreis der Oberbürgermeister/Bürgermeister der Mitgliedskommunen zu wählen.
 - b) Von den zwei Stellvertretern sollen einer dem Kreis der Gastronomen und der andere dem Kreis der Weingärtner angehören. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
 - c) Von den weiteren zehn Mitgliedern sollen vier dem Kreis der Kommunen, drei dem Kreis der Gastronomen und drei dem Kreis der Weingärtner angehören.
 - d) Die Mitglieder aus dem Kreis der Gastronomen und der Weingärtner müssen Inhaber eines entsprechenden Betriebes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit
 - b) Beratung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Behandlung von grundsätzlichen Fragen des Tourismus, der Gastronomie sowie des Weinbaus
 - f) Bestellung eines Geschäftsführers/Geschäftsführerin
 - g) Festlegung der nächsten Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er soll zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
7. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 – Vorsitzender

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
2. Dem Vorsitzenden obliegen:
 - a) Die Leitung und Vertretung des Vereins
 - b) Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlung und Vorstand
 - c) Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - d) Die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - e) Die Einstellung von Personal sowie die sonstigen Personalentscheidungen

§ 11 – Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 12 – Abstimmungen und Wahlen

1. Die Vereinsorgane beschließen mit einfacher Mehrheit. Sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Gewählt wird geheim, es sein denn, dass das jeweilige Gremium einstimmig die offene Wahl beschließt.
3. Satzungsänderungen können nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Auszüge dieser Niederschriften werden sämtlichen Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern zugestellt.

§ 13 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 – Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.